



EINWOHNERGEMEINDE
St. Stephan

Bau- und Liegenschaftskommission

Lenkstrasse 80
3772 St. Stephan

Telefon 033 729 11 11
Telefax 033 729 11 19
www.ststephan.ch
info@ststephan.ch

Unser Zeichen: sr
Ihr Zeichen:

St. Stephan, 24. September 2024

Zurückschneiden von Bepflanzungen längs öffentlichen Strassen und Wegen

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Gemäss Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und gemäss Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57 ist das Strassengebiet über Trottoirs, Rad- und Fusswegen bis auf eine Höhe von 2.50 m über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten. Äste, Hecken, Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand haben.

An Kreuzungen, Einmündungen und Kurven dürfen Sträucher und andere Bepflanzungen die Übersicht nicht beeinträchtigen.

Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, Bepflanzungen, welche in den Strassenraum hineinragen, **bis spätestens Ende Oktober 2024** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. Ebenfalls sind Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen (Schneedruck) nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, zu beseitigen. Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen wird die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Bau- und Liegenschaftskommission